

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See die nachfolgende Ergänzung der Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Eisenbahnersiedlung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

- Erhaltungssatzung -

Satzungsergänzung

I.

Der § 2 – Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände – wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

(4)

Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit eines Vorhabens für den Bereich Schmiedestraße um Empfehlungen

- zur Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrt)
 - zum Einbau von Dachflächenfenstern auf den zur Straße ausgerichteten Dächern und
 - zum Anbau von Vordächern über den Eingangstüren
- als weitere Merkmale ergänzt.

Mit den Empfehlungen vom 10. Oktober 2004 zur Ergänzung der Erhaltungssatzung wird die städtebauliche Voruntersuchung der Eisenbahnersiedlung vom Dezember 1993 ergänzt und fortgeschrieben.

II.

Die in § 5 – Ordnungswidrigkeiten – bezeichnete Geldbuße von 50.000 DM wird in 25.000 Euro geändert.

Inkrafttreten

Die Ergänzung der Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seddiner See, den 26. Oktober 2004


Axel Zinke
Bürgermeister




Kathrin Menz
Vors. der Gemeindevertretung

Gestaltung zur Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrten)

Festlegung:

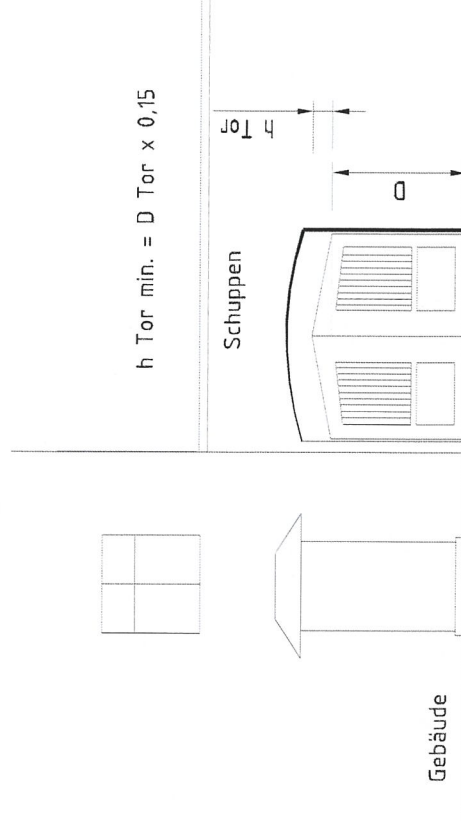
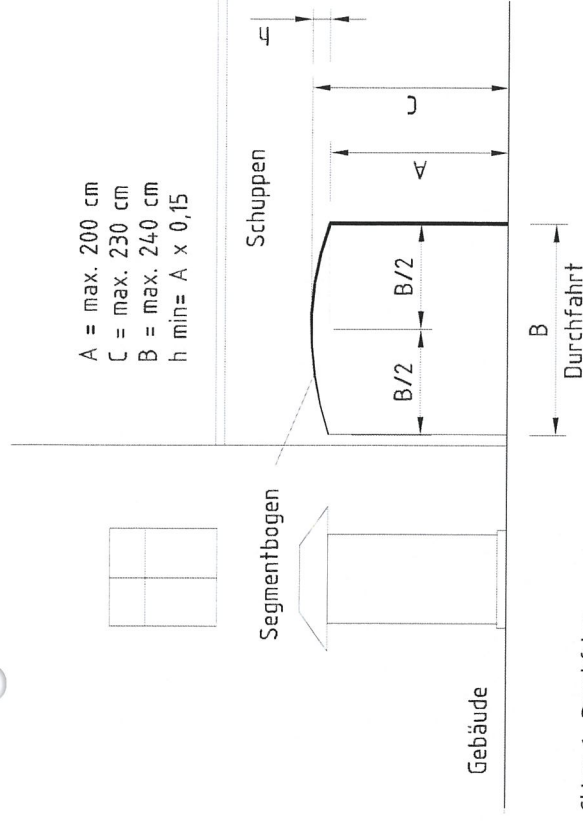
Eine Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrten) ist unter Einhaltung folgender Maßgaben gestattet:

1. Durchfahrt
 - Maximale Breite Durchfahrt (B): 240 cm
 - Maximale Höhe der Seiten (A): 200 cm
 - Maximale Höhe der Durchfahrt im Scheitelpunkt des Segmentbogens (C): 230 cm

Ausbildung eines Segmentbogens als oberer Abschluss der Durchfahrt wie folgt:
Minimale Höhe Stichbogen (siehe Skizze) (h) min: A x 0,15

Beim Umbau der Durchfahrten sind Faschen mit einer Breite von 4-5 cm vorzusehen und farblich (hell) von der Wand (Rauputz) abzusetzen.

2. Tor:
 - Material Holz, Zweiflügelig, symmetrisch, oberer Abschluss satteldachartig ausgebildet.
 - Höhe Seite Tor (D)
 - Minimale Höhe Sattel (siehe Skizze) (h Tor) min: D x 0,15



	Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998 Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 10. Oktober 2004 Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Teil B1 Erweiterung Tore
	Inhalt Teil B1: Gestattung zur Erweiterung der Tore		Seite 1		

Gestattung zum Einbau von Dachflächenfenstern auf den zur Schmiedestraße ausgerichteten Dachflächen

Festlegung:

Der Einbau von Dachflächenfenstern ist auf den zur Schmiedestraße ausgerichteten Dachflächen unter Einhaltung folgender Maßgaben gestattet:

1. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.
2. Die Unterkanten aller Dachflächenfenster eines Gebäudes* müssen in einer Flucht, und in der Höhe der Brüstungsebene*** angeordnet werden.
3. Die lichte Größe eines Dachflächenfensters darf eine maximale Breite von 50 cm und eine maximale Höhe von 120 cm nicht überschreiten.
4. Für jedes Haus** sind nur Dachflächenfenster mit einheitlicher Höhe erlaubt.
5. Zwischen den Dachflächenfenstern muss eine mit Dachziegeln gedeckte Dachfläche in der Breite des breiteren Dachflächenfensters vorhanden sein.
6. Pro Haus sind bis zu 3 Dachflächenfenster gestattet.
7. Folgende Farben der Dachflächenfensterrahmen sind erlaubt: braun, grau.
8. Zeichnerische Darstellung der Festlegungen gemäß Skizze 3

- * Gebäude: Zusammenhängender Baukörper (Ziffer der Hausnummer)
** Haus: Hausteil/ Reiheneinfamilienhaus (Buchstabe der Hausnummer)
*** Brüstungsebene: Horizontale Verlängerung des unteren Fensteransatzes einer
 vorhanden Gaube im Gebäude

Bemerkungen:

Bei Einbau von Dachflächenfenstern sind die Verordnungen der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 zu beachten. (u.a. Abschnitt 4, § 28)
Notwendige Ausstiege für den Schornsteinfeger sind auf der Dachfläche anzuordnen, die der Straßenseite abgewandt ist.

	Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin Inhalt Teil B2: Gestattung Dachflächenfenster	Stand/ Datum 10. Oktober 2004 Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Teil B2 Dachflächenfenster Seite 2
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				

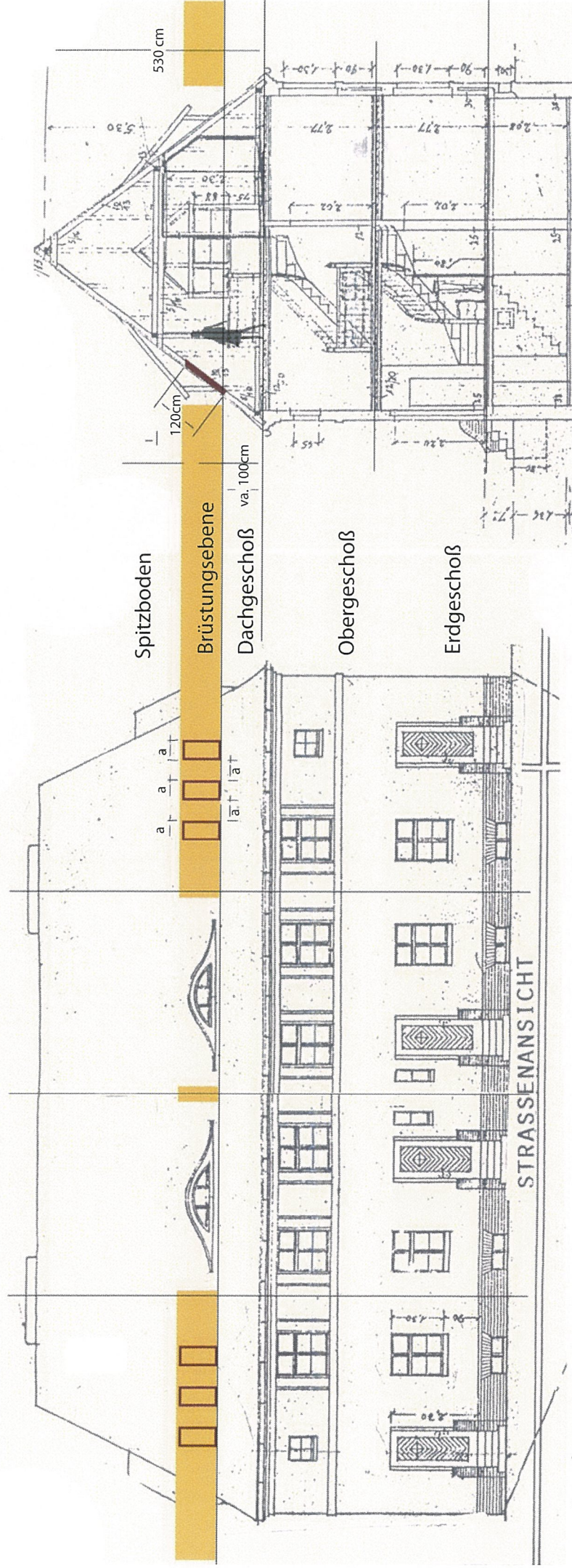
Gebäude*

Haus a**

Haus b

Haus c

Haus d



Gestaltungsbeispiel

Skizze 3: Zeichnerische Darstellung der Festlegungen

* Gebäude:

**Haus:

Gesamter Baukörper (Ziffer der Hausnummer)

Haus teil/ Reiheneinfamilienhaus (Buchstabe der Hausnummer)

	Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998 Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 10. Oktober 2004 Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Teil B2 Dachflächenfenster
	Inhalt Teil B2: Gestattung Dachflächenfenster				Seite 3

Gestattung zum Anbau von Vordächern über den Hauseingangstüren

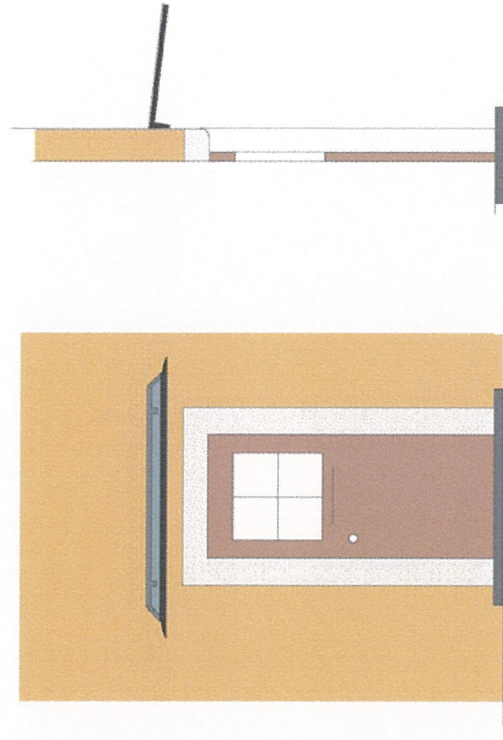
Festlegung:

Der Anbau von Vordächern über Hauseingangstüren ist mit folgenden Beschränkungen gestattet:

1. Geltungsbereich
Nicht erlaubt sind Vordächer an Türen mit vorhandenen Vordächern und an Türen mit aufwändigem Türgewand gemäß Blatt B3, Seite 5, Skizze 5
2. Ausführung
Zugelassen sind ausschließlich Dächer in Pultform, mit Rahmen aus Metall oder rahmenlos.
Farbe des Rahmens weiß, grau, braun, verzinkt oder Stahl.
Eindeckung aus Glas, klar und farblos.
Tiefe maximal 90 cm, Breite maximal 160 cm.
Ausnahme: Bei vorhandenen Treppenaufgängen kann die Breite des Vordaches bis zu 10 cm über die Treppenhängen hinausreichen.
Die Rahmen einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien müssen außerhalb des Türgewandes oder der Türfaschen liegen. Seitenteile, Stützpfiler, Regenfallrohre etc. sind nicht erlaubt.

Bemerkungen:

Erhalt geht vor Neubau.
Bei bestehenden Vordächern ist der Neubau nur als Wiederaufbau des ursprünglichen Zustandes erlaubt.

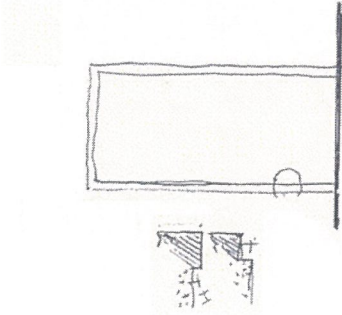


Skizze 4: Beispiel eines Pultvordaches

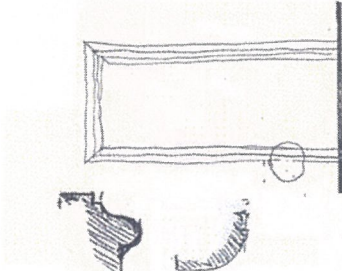
	Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin Inhalt Teil B3: Gestattung von Vordächern	Stand/ Datum 10. Oktober 2004 Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Teil B3 Vordächer Seite 4
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5	14554 Seddiner See			

Skizze 5: Geltungsbereich der Gestattung von Vordächern

Vordach gemäß Gestattung erlaubt

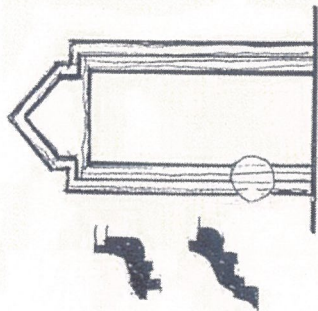


Türfasche



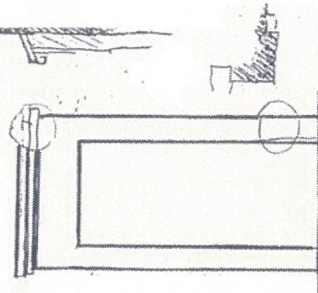
einfaches Türgewand

Vordach nicht erlaubt



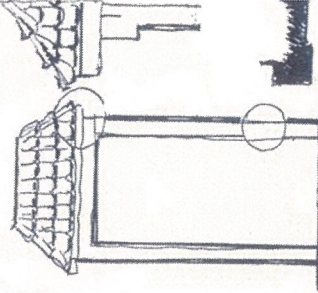
aufwändiges Türgewand

Vordach nicht erlaubt



Türgewand/ Vordach

Vordach nicht erlaubt



Türgewand/ Vordach



Abb 1: Beispiel für einfache Türfasche



Abb 2: Beispiel für einfaches Türgewand



Abb 3: Beispiel für Türgewand mit reicher Strukturierung und aufwändigem oberen Abschluss



Abb 4: Beispiel für Türgewand mit Vordach



Abb 5: Beispiel für Türgewand mit eingedecktem Vordach

	Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 10. Oktober 2004	Teil B3
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				
	Teil B3: Gestattung von Vordächern		Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See		
					Vordächer
					Seite 5

Teil A1:

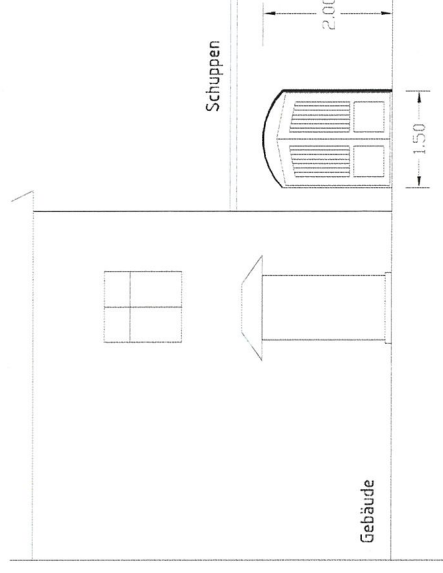
Erweiterung der Tore für die Befahrbarkeit mit PKW

Anlass:

Der Stellplatzbedarf in der Schmiedestraße hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. In Teilbereichen werden bereits die Grünstreifen zwischen der Straße und den Gebäuden als Parkfläche genutzt. Für die Zukunft muß mit einem weiter wachsenden Parkplatzbedarf gerechnet werden. Um den Parkdruck auf den Stellflächen entlang der Schmiedestraße und auf den Grünstreifen zu mindern, soll den Anwohnern zukünftig ermöglicht werden, auf den privaten Grundstücken zu parken. Dazu ist es bei einigen Gebäuden notwendig, die Tordurchfahrten auf die lichte Weite für die PKW- Befahrung auszubauen. Die Erhaltungssatzung verhindert bislang die Erweiterung der Zugänge für eine Befahrung mit PKW s.

Bestand:

Die ursprünglichen Tore zu den Schuppen und Stallungen sind in der Regel 150 cm breit und verfügen über einem Segmentbogen. (Höhe 200 cm)
In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Zugänge erweitert um die Durchfahrt für Fahrzeuge zu ermöglichen. Dabei wurden zur Maximierung der Durchfahrtsbreiten z.T. Wände der hinterliegenden Schuppen versetzt, oder Schiebetüren eingebaut. Mittlerweile finden sich zahlreiche Varianten von Toren in der Schmiedestraße. (vgl. Abb 1-4)
Allen gemeinsam ist -bis auf eine Ausnahme- der Charakteristische Torbogen mit verschiedenen Radien und Höhen sowie das zweiflügelige Holztor in Dachform.



Skizze 1: Tor mit Originalgröße
Breite ca. 150 cm, Höhe ca. 200 cm



Abb 1: Tor mit Originalgröße
Fasche umlaufend



Abb 2: Renoviertes Tor mit
Originalgröße , Tür erneuert



Abb 3: Erweitertes Tor, mit
Segmentbogen ausgeführt

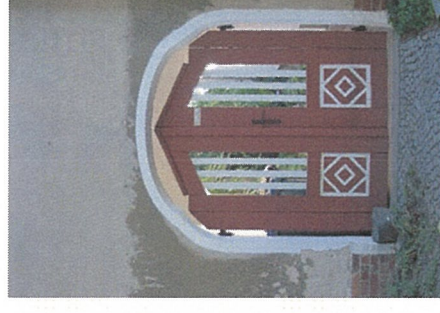


Abb 4: Erweitertes Tor, Segment-
bogen nicht vollständig ausge-
führt

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin		Stand/ Datum 20. September 2004		Teil A1	
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See		Inhalt Teil A1: Erweiterung der Tore		Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See		Tore Seite 1	

Ziel der Gestaltung:

Die heutigen Anforderungen an ein Grundstück machen die Befahrbarkeit mit einem PKW notwendig.

Die Tore entsprechen überwiegend nicht mehr dem

Originalzustand. Es wurde jedoch, bis auf eine Ausnahme, als oberer Abschluss ein Bogen wiederhergestellt.

Grundsätzlich ist eine Erweiterung der Tore möglich.

Um die städtebauliche Gestalt des Ensembles zu erhalten, empfehlen wir die folgenden Festlegungen.

Festlegung:

Erweiterung der vorhandenen Tore (Zugänge) ausschließlich mit Segmentbogen als oberer Abschluss des Tores und unter Einhaltung folgender Abmessungen:

Max. Breite (B) der Durchfahrt: 240 cm

Max. Höhe der Durchfahrt im

Scheitelpunkt des

Segmentbogens (C): 230 cm

Max. Höhe Seiten (A): 200 cm

Min. Höhe Stichbogenhöhe

(h) min = A x 0,15

(siehe Skizze)

Tor:

Material: Holz, Zweiflüglig, symmetrisch,

Abschluss oben satteldachartig ausgebildet

Höhe Seite Tor (D Tor)

H Tor min. = D Tor x 0,15

(siehe Skizze)

Bemerkung:

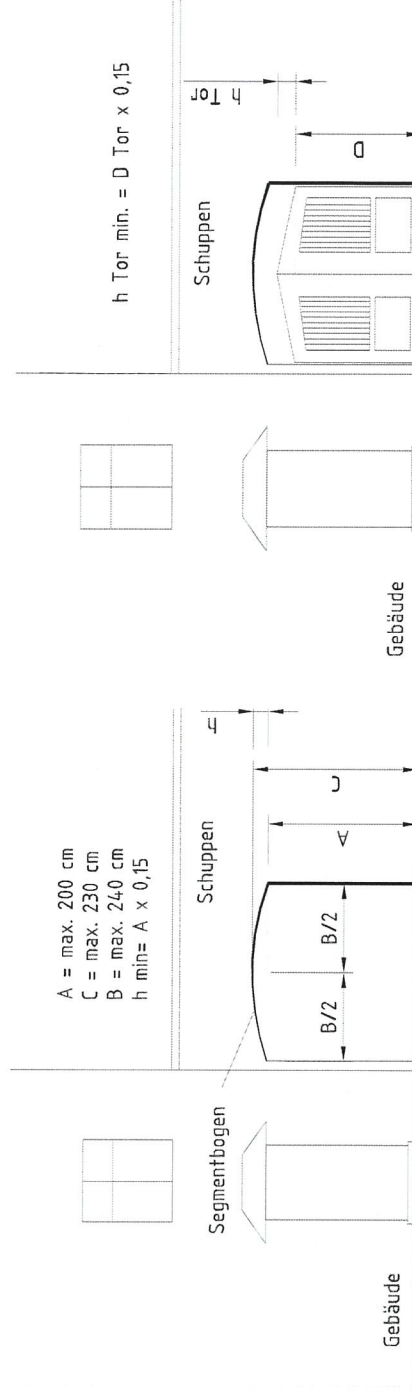
Beim Umbau der Tore sind Faschen mit einer Breite von 4-5 cm vorzusehen und farblich (hell) von der Wand (Rauputz) abzusetzen.



Abb 5: Durchfahrt mit Tor, seitlicher Erweiterung, Segmentbogen nicht ausgeführt



Abb 6: Durchfahrt Torerweiterung in Arbeit, Segmentbogen gemauert



Skizze 2: Torerweiterung
Festlegung der Form und Maße

Skizze 3: Festlegung Form und
Maße Toranlage

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A1 Tore Seite 2
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				
	Inhalt Teil A1: Erweiterung der Tore			Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	

Teil A2:

Einbau von Dachflächenfenstern auf der Straßenseite

Anlass:

Für die Belichtung der Räumlichkeiten im Dachstuhl besteht seitens der Besitzer der Wunsch, Dachflächenfenster auf den zur Schmiedestraße zugewandten Dachflächen einzubauen. Dies ist zur Zeit gem. der Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Eisenbahnersiedlung vom 30.10.1998 nur mit Ausnahmegenehmigungen erlaubt.

Bestand:

Die Dächer verfügen in der Regel über eine Dachneigung von ca. 53° und eine Höhe von ca. 5,30 m. Der historische Ausbau der Dächer (ein sog. Mansardenzimmer) hat eine lichte Höhe von 2,30 m.

Im Ausbauzustand ist sowohl eine vollständige Öffnung des Dachraumes, als auch die Anordnung einer zweiten Dachgeschossebene möglich. Somit ist die Möglichkeit der Schaffung von zwei Brüstungsebenen für Dachflächenfenster zu prüfen.

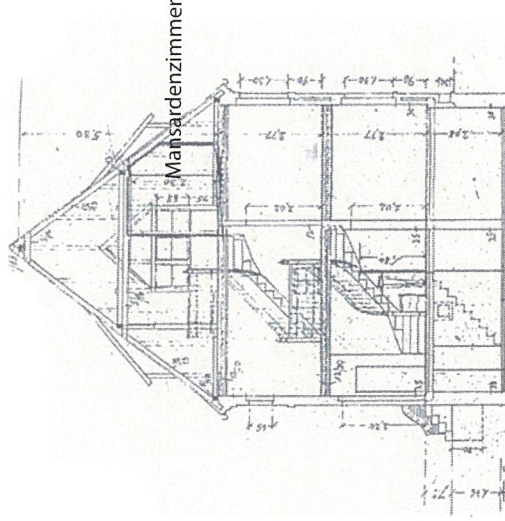
Im Zuge der Baumaßnahmen der letzten Jahre in der Schmiedestraße sind zunehmend Dachflächenfenster eingebaut worden.



Abb 7 : Dachflächenfenster, unterschiedlicher Größe und Anordnung



Abb 8: Dachflächenfenster 1. Brüstungsebene



Skizze 4: Schnitt durch ein typisches Gebäude in der Schmiedestraße

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A2
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				
	Inhalt Teil A2: Dachflächenfenster		Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See		

Festlegung:

Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.

Übereinander angeordnete Dachflächenfenster (1. Brüstungsebene – 2. Brüstungsebene) sind an einer senkrechten Flucht auszurichten.

1. Brüstungsebene: Horizontale Verlängerung des unteren Fensteransatzes einer vorhanden Gaube im Gebäude.

2. Brüstungsebene: Ca. 3.50 - 3.60 m senkrecht über Oberkante Fußboden Dachgeschoss. (In Abhängigkeit der Brüstungshöhe)

Die Größe eines Dachflächenfensters beträgt maximal lichte Breite 50 cm, Höhe 120 cm.

Der Einbau von Dachflächenfenstern mit unterschiedlichen Höhen ist nicht gestattet.

Zwischen den Dachflächenfenstern muss eine mit Dachziegeln gedeckte Dachfläche in der Breite des breiteren Dachflächenfensters vorhanden sein.

Pro Haus und Brüstungsebene sind max. 3 Stück Dachflächenfenster gestattet.

Farbe der Dachflächenfensterrahmen: braun, grau

Zeichnerische Festlegung siehe Skizze 5

Bemerkungen:

Bei Einbau von Dachflächenfenstern sind die Verordnungen der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 zu beachten (u.a. Abschnitt 4, § 28)

Notwendige Ausstiege für den Schornsteinfeger sind auf der abgewandten Straßenseite anzuordnen.

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A2 Dachflächenfenster Seite 4
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See	Inhalt Teil A2: Dachflächenfenster			

Festlegung:

Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.

1. Brüstungsebene: Horizontale Verlängerung des unteren Fensteransatzes einer vorhanden Gaube im Gebäude.

Die Größe eines Dachflächenfensters beträgt maximal lichte Breite 50 cm, Höhe 120 cm.

Der Einbau von Dachflächenfenstern mit unterschiedlichem Höhen ist nicht gestattet.

Zwischen den Dachflächenfenstern muss ein mit Dachziegeln gedeckte Dachfläche in der Breite des breiteren Dachflächenfensters vorhanden sein.

Pro Haus sind max. 3 Stück Dachflächenfenster gestattet.

Farbe der Dachflächenfensterrahmen: braun, grau

Zeichnerische Festlegung siehe Skizze 5

Bemerkungen:

Bei Einbau von Dachflächenfenstern sind die Verordnungen der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 zu beachten (u.a. Abschnitt 4, § 28)

Notwendige Ausstiege für den Schornsteinfeger sind auf der abgewandten Straßenseite anzuordnen.



Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998

Gemeinde Seddiner See
Kiefernweg 5 14554 Seddiner See

Ort

Schmiedestraße in Seddiner See,
OT Neuseddin

Inhalt

Teil A2: Dachflächenfenster

Stand/ Datum

20. September 2004

Verfasser

freianlage.de Landschaftsarchitektur
Breitenbachplatz 3a
14554 Seddiner See

Teil

A2

Dachflächenfenster
Seite 4 Variante

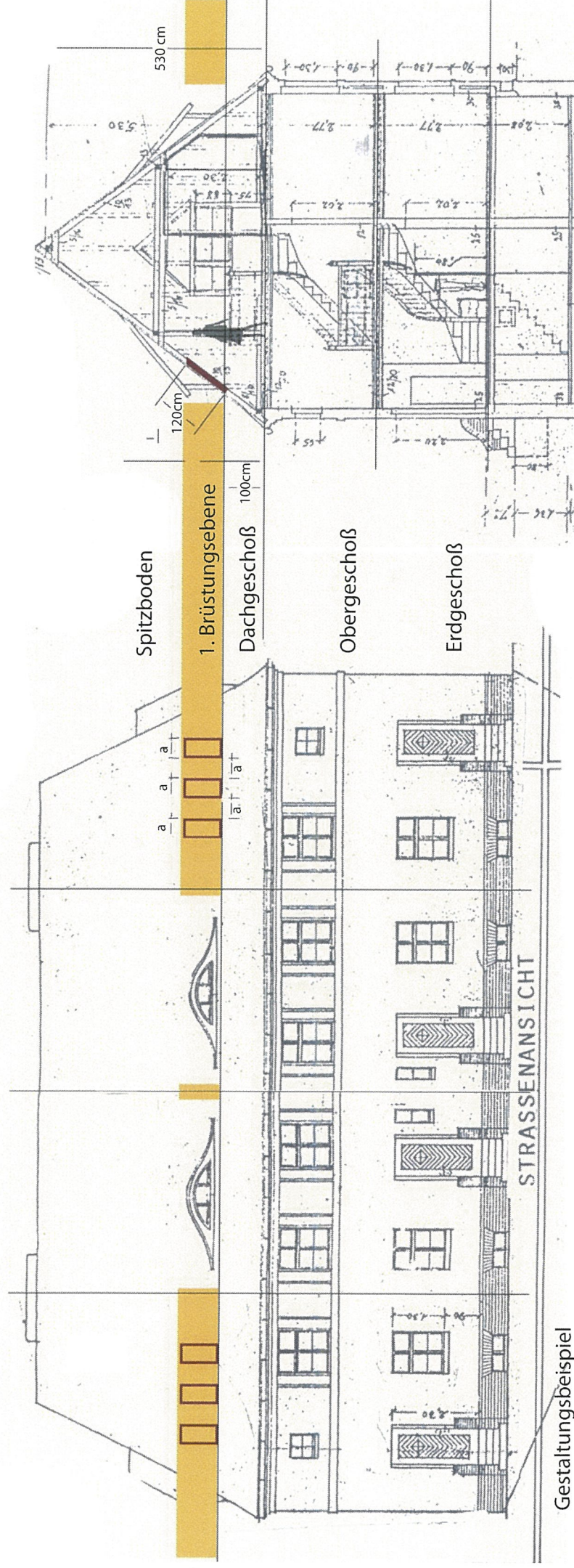
Gebäude

Haus a

Haus b

Haus c

Haus d



Gestaltungsbeispiel

Skizze 5: Zeicherische Festlegung Dachflächenfenster

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A2
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				
			Inhalt Teil A2: Dachflächenfenster		

Teil A3:

Anbau von Vordächern über den Eingangstüren

Anlass:

An einzelnen Hauseingängen wurden von den Hauseigentümern Vordächer angebracht. Da damit zu rechnen ist, dass weitere Anträge auf die Anbringung von Vordächern gestellt werden, soll geprüft werden; ob und in welchem Rahmen eine Gestattung als Ausnahme der Erhaltungssatzung gewährt werden kann.

Bestand:

Nur einzelne Gebäude der Schmiedestraße (Nr. 20, 14, 8) verfügten bereits ursprünglich über Vordächer in unterschiedlicher Ausprägung. (siehe Abb. 11, Abb. 12) Daneben finden sich Vordächer aus neuerer Zeit, die in ihrem Äußeren Unterschiede aufweisen. (Abb. 8-Abb. 10) Eine große Bedeutung bei der Bewertung des Bestandes besitzt die Vielzahl unterschiedlicher Türgewandungen und Türfaschen. Diese Elemente sind stark prägend für die Fassaden und können durch den Anbau von Vordächern Beeinträchtigungen für das Siedlungsbild nach sich ziehen.



Abb. 8: Vordach, bogenförmig mit Seitenteilen und Fallrohren



Abb. 9: Vordach, aufgefächert



Abb. 10: Vordach, trapezförmig



Abb. 11: Bestehendes Vordach, eingedeckt

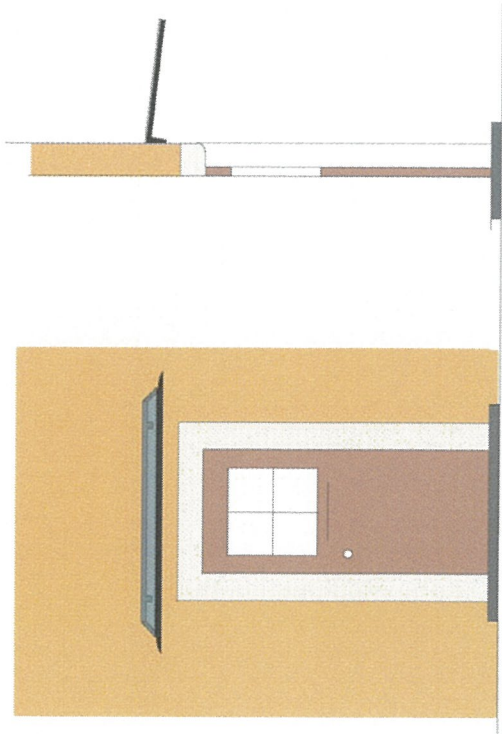


Abb. 12: Saniertes und mit einer Blechabdeckung versehenes Vordach

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004 Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Teil A3 Vordächer Seite 6
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				

Ziel der Gestaltung:

Um die städtebauliche Eigenart der Schmiedestraße zu erhalten ist es im Falle der Vordächer besonders wichtig, eine pauschale Gestaltung nur in engen Grenzen zu ermöglichen. Das bedeutet, Maße, Aussehen und Art zukünftiger Vordächer festzuschreiben. Bei Gebäuden mit ursprünglichen Vordächern und Gebäuden mit besonders gestalteten Türgewandungen ist eine Ergänzung mit Vordächern auszuschließen, da die Beeinträchtigung der Gestalt der Gebäude zu stark wäre.
Bei den einfachen Türfaschen ist der Anbau eines Vordaches denkbar. Dies trifft auf ca. 70 % der Eingangstüren in der Schmiedestraße zu.



Skizze 6: Beispiel eines Pultvordaches

Festlegung:

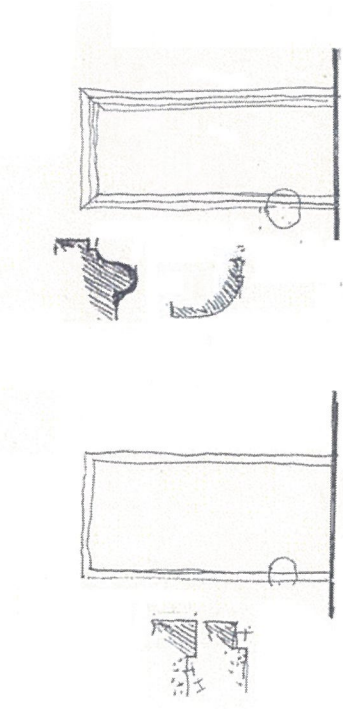
- Pultdach
- Nur mit Metallrahmen, oder rahmenlos
- Farbe Rahmen: weiß, grau, braun, verzinkt, Stahl.
- Eindeckung: Glass, klar, farblos
- Tiefe max. 90 cm, Breite max. 160 cm.
- Ausnahme: Bei vorhandenen Treppenaufgängen kann die Breite des Vordaches bis zu 10 cm über die Treppenwangen hinausreichen.
- Rahmen und alle Befestigungsmaterialien müssen außerhalb des Türgewandes/ der Türfaschen liegen.
- Seitenteile, Stützpfiler, Regenfallrohre etc. sind nicht erlaubt.
- Hauseingangstüren mit historischen Vordächern und aufwendigen Türgewänden sind von der Festlegung ausgenommen. (siehe Skizze 7 und Abb. 14 - Abb. 18)

Bemerkungen:

Erhalt vor Neubau.
Bei bestehenden Vordächern ist der Neubau nur als Wiederaufbau des ursprünglichen Zustandes erlaubt.

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A3
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5	14554 Seddiner See			
			Inhalt Teil A3: Vordächer	Verfasser freianlage.de Landschaftsarchitektur Breitenbachplatz 3a 14554 Seddiner See	Vordächer Seite 7

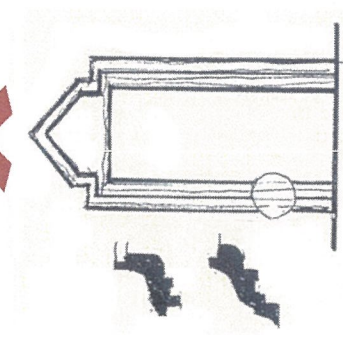
Vordach gem. Vorgaben erlaubt



Türfaschen

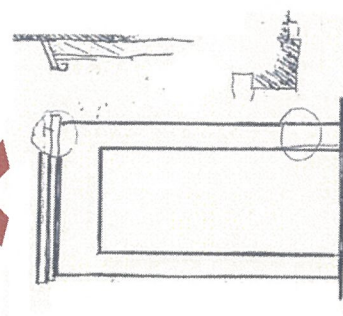
einfache Türgewände

Vordach nicht erlaubt



aufwendige Türgewände

Vordach nicht erlaubt



Türgewände/Vordächer

Vordach nicht erlaubt

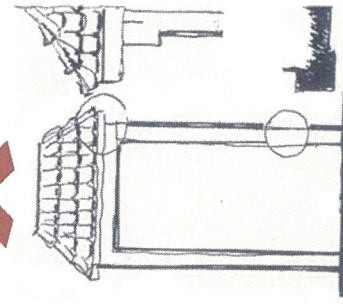


Abb 13: Beispiel für einfache Türfasche



Abb 14: Beispiel für einfaches Türgewand



Abb 15: Beispiel für Türgewand mit reicher Strukturierung und aufwendigem oberen Abschluss



Abb 16: Beispiel für Türgewand mit Vordach



Abb 17: Schönes Beispiel für Türgewand mit eingedecktem Vordach

	Gutachten zur Ergänzung der Erhaltungssatzung vom 30. Oktober 1998		Ort Schmiedestraße in Seddiner See, OT Neuseddin	Stand/ Datum 20. September 2004	Teil A3
	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See				
			Inhalt Teil A3: Vordächer		